

DIN ISO 29991

ICS 03.180

Einsprüche bis 2021-08-11
Vorgesehen als Ersatz für
DIN ISO 29991:2016-07

Entwurf**Sprachlerndienstleistungen –
Anforderungen (ISO 29991:2020);
Text Deutsch und Englisch**

Language-learning services –
Requirements (ISO 29991:2020);
Text in German and English

Services de formation en langues –
Exigences (ISO 29991:2020);
Texte en allemand et anglais

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2021-06-11 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin oder Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 37 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Inhalt

	Seite
Nationales Vorwort	3
Nationaler Anhang NA (informativ) Literaturhinweise	4
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Ermitteln des Sprachlernbedarfs	9
5 Gestaltung der Sprachlerndienstleistungen	10
6 Vom Sprachlerndienstleister eingesetzten Lehrkräfte	11
7 Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Materialien zum Sprachenlernen	12
8 Die Sprachlernumgebung	12
9 Bewertung des Sprachenlernens	13
10 Evaluation der Sprachlerndienstleistung	13
11 Förderung und Werbung für Sprachlerndienstleistungen	13
12 Informationen über die Sprachlerndienstleistungen für angemeldete Lernende und ihre Sponsoren	14
13 Fakturierung	15
Anhang A (informativ) Beispiele für Maßstäbe zur Bewertung von Sprachkenntnissen für Lernende	16
A.1 Europäische Union	16
A.2 USA	16
A.3 Australien	17
A.4 China	17
A.5 Japan	17
Anhang B (informativ) Beispiele für erforderliche Kompetenzen von Sprachlehrern	18
B.1 Europäische Union	18
B.2 USA	18
B.3 China	18
B.4 Japan	19
Literaturhinweise	20

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält die deutsche Übersetzung der Internationalen Norm ISO 29991:2020, die vom Technischen Komitee ISO/TC 232 „Education and learning services“ erarbeitet wurde, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-06-01 AA „Bildungsdienstleistungen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 29992	siehe	DIN ISO 29992
ISO/IEC 17024:2012	siehe	DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11
ISO/TR 22411	siehe	DIN CEN ISO/TR 22411:2014-12 (DIN SPEC 33421:2014-12)

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN ISO 29991:2016-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) geringfügige Änderungen zur Angleichung an ISO 29993;
- b) Änderungen in der Terminologie, um den neuen Anwendungsbereich und Titel des ISO/TC 232, „Education and learning services“, widerzuspiegeln. Als die ISO 29991:2014 ursprünglich entwickelt wurde, war sie auf den damaligen Anwendungsbereich und Titel des TC abgestimmt, der Lerndienstleistungen außerhalb der formalen Bildung umfasste.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren (ISO/IEC 17024:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17024:2012*

DIN CEN ISO/TR 22411:2014-12 (DIN SPEC 33421:2014-12), *Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 für Produkte und Dienstleistungen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen (ISO/TR 22411:2008); Deutsche Fassung CEN ISO/TR 22411:2011*

DIN ISO 29992:2020-10, *Bewertung der Ergebnisse von Lerndienstleistungen — Empfehlungen zur Umsetzung (ISO 29992:2018)*

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsinstitute (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Normungsthemen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Für eine Erläuterung des freiwilligen Charakters von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO, en: World Trade Organization) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT, en: Technical Barriers to Trade) berücksichtigt, siehe www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 232, *Education and learning services*, erarbeitet.

Diese zweite Ausgabe ersetzt die erste Ausgabe (ISO 29991:2014), die technisch überarbeitet wurde.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Vorgängerausgabe sind folgende:

- Geringfügige Änderungen zur Angleichung an ISO 29993;
- Änderungen in der Terminologie, um den neuen Anwendungsbereich und Titel des ISO/TC 232, „Education and learning services“, widerzuspiegeln. Als die ISO 29991:2014 ursprünglich entwickelt wurde, war sie auf den damaligen Anwendungsbereich und Titel des TC abgestimmt, der Lerndienstleistungen außerhalb der formalen Bildung umfasste.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Auflistung dieser Institute ist unter www.iso.org/members.html zu finden.

Einleitung

Das Ziel dieses Dokuments ist es, Mindestanforderungen für Sprachlerndienstleistungen festzulegen. In diesem Dokument wird der Begriff „Lerndienstleistungen“ anstelle von „Training“ verwendet, um den Fokus auf den Lernenden und die Ergebnisse des Lernprozesses zu fördern und die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten des Sprachenlernens zu betonen.

Die Ziele des Dokuments sind:

- a) Verbesserung der Transparenz und Erhöhung der Glaubwürdigkeit des Marktes für Sprachlerndienstleistungen;
- b) Verbraucher durch Verhinderung nachteiliger Praktiken zu schützen;
- c) die Qualität des Sprachenlernens für alle interessierten Parteien zu verbessern.

Zu den Einrichtungen, die an der Anwendung dieses Dokuments interessiert sind, gehören Anbieter von Sprachlerndiensten aller Art und jeder Größe sowie Verbände oder Konsortien von Sprachlerndienstleistern.

Dieses Dokument ist notwendig, denn obwohl in einigen Ländern die Qualitätskontrolle von Sprachlerndiensten gut etabliert ist, variieren die angewandten Standards stark, und in vielen anderen Ländern gibt es nur eine begrenzte oder gar keine Regulierung.

In dieses Dokument ist das breite interdisziplinäre Fachwissen verschiedener Organisationen eingeflossen, die sich auf nationaler und internationaler Ebene mit Normung – Qualitätssicherung, Bildungstechnologie, Programmevaluation, Zweitsprachenerwerb und angewandter Linguistik beschäftigen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an Sprachlerndienstleistungen fest. Dazu gehören alle Sprachlerndienste, die sich sowohl an die Sprachlernenden selbst als auch an interessierte Parteien richten, die die Dienste zum Nutzen der Lernenden erwerben. Die Hauptmerkmale eines solchen Dienstes sind, dass die Lernziele definiert und evaluiert werden und dass er eine Interaktion mit dem Lernenden beinhaltet. Der Unterricht kann von Angesicht zu Angesicht erfolgen, durch Technologie vermittelt werden oder eine Mischung aus beidem sein.

In Fällen, in denen die Sprachlerndienste von einer Organisation erbracht werden, die neben den Sprachlerndienstleistungen auch Produkte (Waren und Dienstleistungen) oder andere Lerndienstleistungen bereitstellt, gilt dieses Dokument nur für Sprachlerndienstleistungen.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

— IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1

Bewertung

<Sprachlerndienstleistungen> Sammlung von Sprachdaten, um die Sprachfähigkeit eines einzelnen Sprachlers oder einer Gruppe von Sprachlernern zu bestimmen

3.2

authentisches Material

<Sprachlerndienstleistungen> Material, das ursprünglich nicht für das Erlernen einer Sprache, sondern für Zwecke der realen Kommunikation produziert wurde

3.3

Auszeichnung

<Sprachlerndienstleistungen> Bezeichnung, die ein Anbieter von Sprachlerndiensten einem Lernenden gibt, um ein Leistungsniveau oder den Abschluss eines Lernprogramms anzuzeigen

3.4

blended learning

Kombination von Face-to-Face-Lernen mit E-Learning

[QUELLE: ISO/IEC 2382-36:2019, 3.1.5, modifiziert]

3.5

Kompetenz

<Sprachlerndienstleistungen> Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen

[QUELLE: ISO/IEC 17024:2012, 3.6, modifiziert]

3.6

kontinuierliche Fortbildung

ständige bewusste Erweiterung des Fachwissens oder der Fachkompetenz

3.7

Curriculum

<Sprachlerndienstleistungen> vom Sprachlerndienstleister erstellter Lehrplan, der die Ziele, Inhalte, Lernergebnisse, Lern- und Lehrmethoden sowie Beurteilungsprozesse beschreibt

3.8

E-learning

Lernen, das durch Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtert wird

[QUELLE: ISO/IEC 24751-1:2008, 2.18]

3.9

Evaluation

<Sprachlerndienstleistungen> systematisches Sammeln von Informationen, um Entscheidungen über mögliche Anpassungen des Sprachlernangebots zu treffen

3.10

Sprachlerndienste

Prozesse oder Abfolge von Aktivitäten, die das Erlernen einer Sprache ermöglichen sollen

3.11

Sprachlerndienstleister

SLDL

Organisation oder Person, die Sprachlerndienstleistungen anbietet, einschließlich des Personals, das an der Erbringung des Sprachlerndienstes beteiligt ist

3.12

Lernende

<Sprachlerndienstleistungen> Person, die sich mit dem Erlernen von Sprachen beschäftigt

3.13

Lernen

<Sprachlerndienstleistungen> Erwerb von Wissen, Verhalten, Fähigkeiten, Werten, Vorlieben oder Verständnis im Sprachbereich

3.14

Lernumgebung

Klassenräume, Multimediaräume und andere physische Räume, die für das Sprachenlernen genutzt werden, sowie die darin befindlichen Möbel und Geräte

3.15

Sponsor

<Sprachlerndienstleistungen> Organisation oder Einzelperson, die im Auftrag von Lernenden Sprachlerndienstleistungen erwirbt, diese finanziell oder anderweitig unterstützt oder ein berechtigtes Interesse am Ergebnis des Sprachlernens hat

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den Sponsoren gehören Unternehmen, staatliche Stellen und Personen.

3.16

Lehrer

Person, deren Aufgabe es ist, Unterricht zu erteilen und das Lernen zu erleichtern, sei es in einer Bildungseinrichtung oder in einer beruflichen Ausbildungsumgebung

4 Ermitteln des Sprachlernbedarfs

4.1 Vorgesehenes und qualifiziertes SLDL-Personal muss den Sprachlernbedarf des Lernenden oder des Sponsors ermitteln.

4.2 Sofern relevant und verfügbar, wird bei der Ermittlung der Kenntnisse des Lernenden und des Sponsors auf nationale oder internationale Rahmenwerke für das Erlernen von Sprachen Bezug genommen.

ANMERKUNG Siehe Anhang A für Beispiele nationaler und internationaler Rahmenwerke.

4.3 Die Bedarfsanalyse muss umfassen:

- a) die Beurteilung und Analyse der Sprachlernbedarfe des Lernalers, einschließlich:
 - i) der gewünschten Sprachfertigkeiten (z. B. Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen), des gewünschten Kompetenzniveaus der Sprache und des Zeitrahmens, d. h. das Ziel des Sprachenlernens;
 - ii) die Zwecke und Kontexte, in denen der Lerner die Sprache außerhalb des Kurses anwendet (z. B. im sozialen Bereich, in der Arbeitswelt oder im Studium);
- b) der Beurteilung des vorhandenen Kompetenzniveaus des Lernenden in der zu unterrichtenden Sprache mit Hilfe von Techniken wie internen Tests, Fremdttests oder Selbsteinschätzung;
- c) die Verweisung auf die Definition der Sprachkompetenzstufen des SLDL (siehe 3.4);
- d) der Identifizierung anderer Aspekte des Hintergrunds und der Situation des Lernenden, die sich auf die Sprachlernbedarfe des Lernenden auswirken können (z. B. Alter, Muttersprache, kultureller, schulischer, beruflicher und sprachgeschichtlicher Hintergrund, Lese- und Schreibfähigkeiten, kognitive und physische Fähigkeiten).

4.4 Es müssen Informationen vorgelegt werden, die die Gleichwertigkeit der Definitionen der Sprachkompetenzniveaus des SLDL mit einem weitgehend bekannten nationalen oder internationalen Maßstab zeigen und angeben, wie sich diese Kompetenzniveaus auf die Ziele des Unterrichts beziehen.

ANMERKUNG Siehe Anhang A für Beispiele von Maßstäben für Sprachlernende.

4.5 Informationen über die relevante Bildungs- und Ausbildungsentwicklung des Lernenden und früheren Lernerfahrungen, einschließlich der ihm verliehenen Sprachqualifikationen und Zeugnisse, sollen mit der rechtmäßigen Zustimmung der Lernenden eingeholt und verwendet werden.

4.6 Die spezifischen Ziele, Wünsche und Anforderungen der Auftraggeber der Sprachlerndienstleistung müssen ermittelt werden.

4.7 Wo es sinnvoll und machbar ist, müssen die Lernenden die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihre eigenen Sprachlernbedarfe und -ziele nachvollziehen zu können.

4.8 Wo es sinnvoll und machbar ist, sollten die Lernenden oder Sponsoren dazu befragt werden, wie sie erwarten, dass die Sprachkenntnisse, Kompetenzen und das Bewusstsein, die als Ergebnis der Sprachlern-

dienstleistung entwickelt wurden, auf die arbeitsbezogenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Lernenden übertragen werden, und was der Sponsor als Indikatoren für den Erfolg ansieht.

4.9 Zwischen dem SLDL und dem Lernenden oder Sponsor muss eine Vereinbarung über die Ergebnisse der Bedarfsanalyse und über die Art und die beabsichtigten Ziele der Sprachlerndienstleistung getroffen werden, die den Bedarfen des Lernenden oder Sponsors am besten entspricht.

4.10 Lernende oder Sponsoren müssen Informationen über die verfügbaren Lerndienstleistungen erhalten, die ihren Bedarfen entsprechen, einschließlich über Aspekte wie Ergebnisse, ggf. Zertifikate, Zeitplanung, Lehrerauswahl, Klassengröße, Lehrplan, Methode und Kosten.

4.11 Lehrkräfte müssen vollständig über die Ergebnisse der Bedarfsanalysen informiert werden, die sich auf die Lernenden beziehen, die an ihren Kursen teilnehmen.

5 Gestaltung der Sprachlerndienstleistungen

5.1 Die verwendeten Sprachlern- und Lehrmethoden und Lernmaterialien sowie die Lernformen (z. B. Präsenzunterricht, Blended Learning, E-Learning, autonome oder KI-gestützte Plattformen) müssen den Zielen und Anforderungen des Curriculums entsprechen und die vereinbarten Ziele (siehe 4.10) sowie die Bedürfnisse, den Hintergrund und die Situation der Lernenden berücksichtigen. Die Materialien müssen inhaltlich korrekt sein.

5.2 Die spezifischen Ziele und geplanten Ergebnisse des Sprachlernangebots, das ausgewählt wurde, um die Bedürfnisse der Lernenden und gegebenenfalls der Sponsoren zu erfüllen, müssen klar spezifiziert und den Lernenden oder ihren Sponsoren sowie den Lehrern mitgeteilt werden.

5.3 Die Grundsätze, Lern- und Lehrmethoden sowie die zu verwendenden Lernformen müssen ebenfalls festgelegt und den Lernenden und ggf. ihren Sponsoren bekannt gemacht werden.

5.4 Die Rollen und Verantwortlichkeiten des SLDL, der Lernenden und ihrer Sponsoren in Bezug auf die Erbringung der Sprachlerndienstleistungen und auf die Überwachung und Bewertung des Lernens müssen klar festgelegt werden.

5.5 Ein Curriculum und Beurteilungsmethoden, die die beabsichtigten Ziele der Sprachlerndienstleistung (siehe 4.9 und 4.10) widerspiegeln, müssen entworfen und entwickelt werden.

5.6 Die Gestaltung und Entwicklung von Curricula muss von Fachleuten durchgeführt werden, die in der Gestaltung und Entwicklung von Curricula für Sprachlerndienstleistungen erfahren oder geschult sind.

5.7 Bei der Gestaltung von Sprachkursen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Hintergrund und die Situation der Lernenden [siehe 4.3 d)];
- b) Sprachlernbedarfe und Sprachlernziele der Lernenden oder Sponsoren;
- c) Sprache(n), die die Lernenden zuvor erworben oder gelernt haben;
- d) Merkmale der Zielsprache und, falls erforderlich, die Merkmale der Muttersprache der Lernenden;
- e) Vorgeschlagene Intensität und Dauer des Kurses sowie die Art und Weise und der Kontext, in dem der Kurs durchgeführt werden soll (z. B. Präsenzunterricht, Blended Learning, E-Learning oder autonome und KI-gestützte Plattformen);
- f) Best Practice und aktuelle Forschung im Bereich Sprachenlernen und -lehren.

5.8 Die Lernziele und Unterlagen zu den Curricula müssen den Lernenden und ggf. ihren Sponsoren vor und während der Erbringung der Sprachlernleistungen zur Verfügung gestellt werden.

5.9 Die Lehrkräfte, auch die nicht ständig oder ausschließlich beim SLDL beschäftigten, müssen in ihrem Unterricht die vom SLDL vorgegebenen Sprachlehrprinzipien und -methoden umsetzen.

5.10 Der SLDL muss sicherstellen, dass das Curriculum und die Lernmaterialien mindestens einmal jährlich intern oder anderweitig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

6 Vom Sprachlerndienstleister eingesetzten Lehrkräfte

6.1 Lehrkräfte des SLDL müssen eine der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Erfahren sein und eine Qualifikation oder Ausbildung im Unterrichten einer Fremdsprache haben, die in dem Land anerkannt ist, in dem der SLDL seine Dienste anbietet;
- b) Erfahren sein und einen Hochschulabschluss in Verbindung mit einer anerkannten beruflichen Qualifikation zum Unterrichten der Zielsprache, die in einem anderen Land erworben wurde, haben;
- c) Anfänger ohne die oben genannte Art der Qualifikation oder Ausbildung. Anfänger müssen über die notwendigen Sprachlehrfähigkeiten verfügen, eine Ausbildung absolvieren und unter der Aufsicht von erfahrenen Sprachlehrern mit anerkannter Qualifikation oder Ausbildung arbeiten.

ANMERKUNG Berufliche Qualifikationen können z. B. von einer staatlichen Behörde, einer von der Industrie geschaffenen Selbstregulierungsstelle oder einer akkreditierten Universität oder Hochschule anerkannt werden. In Ermangelung solcher Anerkennungsstellen kann die berufliche Qualifikation von denjenigen SLDL in dem Land als akzeptabel angesehen werden, die Kurse in der betreffenden Sprache anbieten.

6.2 Alle Lehrkräfte, einschließlich angehender Lehrkräfte, müssen über die notwendige Kompetenz in der Zielsprache verfügen, um den ihnen zugewiesenen Sprachunterricht und die damit verbundenen Aufgaben durchführen zu können.

6.3 Alle Lehrkräfte müssen an einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die mindestens die folgenden Bereiche umfasst:

- a) pädagogische Prinzipien, best practice und aktuelle Forschung in der Sprachlehrmethodik und im Sprachenlernen, die für das Curriculum relevant sind;
- b) kulturelle und interkulturelle Kompetenzen, die für die Zielsprache und den Unterrichtskontext relevant sind;
- c) Lern- und Lehrkompetenzen sowie die Nutzung von Hilfsmitteln und Ressourcen, die für das Curriculum relevant sind, einschließlich Lehr- und Informationstechnologien;
- d) Kompetenz im Klassenraummanagement;
- e) Bewertungsverfahren für das Sprachenlernen;
- f) Erhaltung und Erweiterung ihrer Kompetenz in der Zielsprache.

ANMERKUNG In Anhang B finden Sie Details zu einem Muster-Kompetenzraster für den Sprachunterricht.

6.4 Die Pläne für die kontinuierliche berufliche Entwicklung müssen die Ergebnisse der Evaluation der Sprachlerndienstleistung (siehe 9.2) und die eigenen Einschätzungen der Lehrer über ihren Bedarf an kontinuierlicher beruflicher Entwicklung berücksichtigen.

6.5 Wenn eine Vertretung erforderlich ist, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass qualifizierte Lehrkräfte (siehe 6.1) zur Verfügung stehen und dass diese Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden, die sie unterrichten sollen, angeleitet werden.

7 Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Materialien zum Sprachenlernen

7.1 Sprachlernmaterialien, die mit den Lern- und Lehrprinzipien und -methoden sowie mit den Kurszielen vereinbar sind, werden vom SLDL nach Bedarf ausgewählt oder entwickelt.

7.2 Diese Sprachlernmaterialien müssen den Lernenden in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, und die Lernenden oder ihre Sponsoren müssen beim Erwerb der benötigten Materialien angeleitet werden.

7.3 Zu den Sprachlernressourcen gehören unter anderem authentische Materialien, die auf dem neuesten Stand sind und den aktuellen Gebrauch der zu erlernenden Sprache widerspiegeln.

7.4 Die Sprachlernressourcen müssen Materialien enthalten, die an die Bedürfnisse der Lernenden angepasst und mit den vom SLDL festgelegten Sprachlern- und Lehrprinzipien und -methoden kompatibel sind.

7.5 Die sozialen und kulturellen Belange sowie der Hintergrund und die Situation der Lernenden müssen bei der Auswahl, Gestaltung und Verwendung von Sprachlernmaterialien berücksichtigt werden.

7.6 Zusätzlich zu den Sprachlernressourcen müssen Zugang zu anderen relevanten Sprachlernmaterialien, wie z. B. Wörterbüchern, Nachschlagewerken und computergestützten Sprachlernressourcen, gewährt oder Anleitung dazu gegeben werden.

7.7 Die für die Sprachlerndienstleistung relevanten Lernmittel und Informationen sind den Lehrkräften vor der Erbringung der Sprachlerndienstleistung zur Verfügung zu stellen.

7.8 SLDL-Lehrer und -Lernende müssen über die relevanten Regeln zum Fotokopieren und zur Nutzung von gedrucktem und digitalem Material informiert werden.

ANMERKUNG Viele Länder haben strenge Regeln zum Urheberrecht und zur Vervielfältigung und Nutzung von gedruckten und digitalen Materialien oder Vereinbarungen zur Lizenzierung der kontrollierten Nutzung solcher Materialien durch SLDLs. Diese Regeln könnten für Materialien gelten, die vom SLDL auf der Grundlage bereits veröffentlichter Werke entwickelt wurden.

7.9 Die Quellen der vom SLDL verwendeten oder entwickelten Sprachlernressourcen müssen ordnungsgemäß angegeben werden.

7.10 Unterrichtshilfen und Ausrüstung, die den Anforderungen der Art der Sprachlerndienstleistung und der verwendeten Vorgehensweise und der Methode entsprechen, müssen den SLDL-Lehrern und -Lernenden zur Verfügung gestellt und in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

ANMERKUNG Unterrichtshilfen und -ausrüstungen können Audiogeräte, Videogeräte, Projektionsgeräte, informationstechnische Geräte und Lehrmittel wie Flipcharts, Karteikarten, Modelle, Puppen und Whiteboards umfassen.

8 Die Sprachlernumgebung

8.1 Die Sprachlernumgebung muss: